

§ 54b EO Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

EO - Exekutionsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Das Gericht hat über einen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden, wenn
 1. 1.der betreibende Gläubiger Exekution wegen Geldforderungen auf das bewegliche Vermögen beantragt,
 2. 2.die hereinzubringende Forderung an Kapital 50.000 Euro nicht übersteigt; Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind; bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen sind nur die bereits fälligen Ansprüche maßgebend,
 3. 3.die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels nicht vorgeschrieben ist,
 4. 4.sich der betreibende Gläubiger auf einen inländischen, einen diesem gleichgestellten § 2) oder einen rechtskräftig für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitel stützt und
 5. 5.der betreibende Gläubiger nicht bescheinigt hat, dass ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde.
2. (2)Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gilt folgendes:
 1. 1.Der Exekutionsantrag hat die Angaben nach§ 7 Abs. 1 zu enthalten; es ist auch der Tag zu nennen, an dem die Bestätigung der Vollstreckbarkeit erteilt wurde.
 2. 2.Der betreibende Gläubiger braucht dem Exekutionsantrag keine Ausfertigung des Exekutionstitels anzuschließen.
 3. 3.Das Gericht hat nur auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag zu entscheiden. Besteht auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag oder gerichtsbekannter Tatsachen Bedenken, ob ein die Exekution deckender Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit besteht, so hat das Gericht den betreibenden Gläubiger vor der Entscheidung aufzufordern, binnen fünf Tagen eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorzulegen.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at